

Satzung

von Haus & Grund Uetersen, Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeinschaft von Uetersen und Umgebung e. V.

§ 1 Name und Sitz

Haus & Grund Uetersen, Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeinschaft von Uetersen und Umgebung e.V. im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in 25436 Uetersen, Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeinschaft e. V.

§ 2 Aufgaben

Der Verein ist eine Eigentümergeinschaft und verfolgt - unter Ausschluss von Erwerbszwecken - die Förderung der privaten Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Stadt, Land und Gemeinden. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterrichten, zu beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen. Der Verein betreibt dazu den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und unterhält Einrichtungen zur Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum oder über ein sonstiges dingliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben sowie deren Lebenspartner und Ehegatten. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vereinsvorstand spätestens 6 Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.

b) durch Tod.

c) durch Ausschluss durch den Vereinsvorstand.

Der Ausschluss kann erfolgen:

aa) wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten.

bb) wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Beitragspflicht trotz vorheriger Mahnung des Vorstandes mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit,

cc) bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,

dd) aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg gegeben. Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, auch an dessen Vermögen, Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum bzw. tun die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen,
- b) alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- c) unentgeltlich Rat und Auskunft in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Angelegenheiten zu beanspruchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
- b) die satzungsmäßigen Beiträge zu zahlen,
- c) das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes Schleswig-Holsteiner Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. zu beziehen.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die laufenden Jahresbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
3. Im Jahresbeitrag ist die Bezugsgebühr für das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes enthalten.
4. Der Verein kann für die Vertretung eines Mitgliedes vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen von dem Mitglied für die entstandenen Auslagen Kostenersatz verlangen.
5. Der Vorstand kann eine Gebührenordnung erlassen.

§ 8 Organo

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand.
- 3.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung setzt der Vereinsvorstand fest. Die Versammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Dazu gehören:
 - a) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
 - b) die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes
 - c) die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) die Wahl des Vereinsvorstandes
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) mindestens 5 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe der Gründe von dem Vorstand verlangen

c) der Vorstand des Landesverbandes der Schleswig-Holsteinischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V, die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

4. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich oder in dem Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes der Norddeutschen Hausbesitzer Zeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen werden (siehe § 6, 2.c).

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den bei den mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge gezahlt hat.

8. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenswart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Alle Ämter sind Ehrenämter.

Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwands- bzw, Leistungsentschädigung gewährt werden. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils in einem besonderen Wahlgang.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Neu- oder Wiederwahl auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen in unterschiedlichen Wahljahren gewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen Stimmen abgewählt werden. Eine entsprechende Neuwahl hat noch auf der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor, Die Ersatzwahl der nächsten Mitgliederversammlung gilt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restlichen Amtszeiten der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Er kann Fachausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einsetzen.

5. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn

mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden um vertreten, wenn dieser verhindert ist.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung der Beanstandung des Registergerichtes bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muss.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens 5 aller Vereinsmitglieder gestellt werden.

2. Vor der Beschlussfassung ist der Landesverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer gutachterlich zu hören. Seine Stellungnahme ist spätestens der beschließenden Versammlung vorzulegen.

3. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von der stimmberechtigten Mitglieder und eine -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit -Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.

4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung gefasst hat.

§ 13 Datenschutzregelung

Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

- vollständigen Namen
- Titel, akademischen Grad
- Anschrift
- Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung (Teilnahme am Lastschrifteneinzugsverfahren)
- Umfang des Immobilienbesitzes
- Versicherungsumfang

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied kann eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Der Verein wird die notwendigen Daten für das Lastschrifteneinzugsverfahren und für den Versand der Norddeutschen Hausbesitzer Zeitung an die Bank und den Verlag weitergeben.

d)

Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Vereinsvorsitzende einen Schlichtungsausschuss bilden. Er benennt den Vorsitzenden und jede Streitpartei einen Beisitzer für den Ausschuss.

§ 15 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht Ilmshorn.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 23. März 2010

Uetersen, den 23. März 2010

HAUS & GRUND UETERSEN
Haus-, Wohnungs- u. Grundbesitzerverein
von Uetersen und Umgebung e. V.
Kleiner Sand 1-3 · 04122/7091
25436 Uetersen